

RS OGH 1977/8/31 1Ob633/77, 7Ob502/85, 7Ob629/86, 2Ob611/88, 2Ob559/95, 8Ob85/03p, 4Ob231/06h, 1Ob4/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.1977

Norm

ZPO §228 C3

ZPO §228 F

Rechtssatz

Für eine negative Feststellungsklage liegt das rechtliche Interesse darin, dass die beklagte Partei das Recht behauptet, wobei es gleichgültig ist, ob dieses Recht bei objektiver rechtlicher Beurteilung überhaupt bestehen kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 633/77
Entscheidungstext OGH 31.08.1977 1 Ob 633/77
- 7 Ob 502/85
Entscheidungstext OGH 17.01.1985 7 Ob 502/85
Veröff: SZ 58/17
- 7 Ob 629/86
Entscheidungstext OGH 11.09.1986 7 Ob 629/86
Auch
- 2 Ob 611/88
Entscheidungstext OGH 24.01.1989 2 Ob 611/88
- 2 Ob 559/95
Entscheidungstext OGH 14.09.1995 2 Ob 559/95
Auch; nur: Für eine negative Feststellungsklage liegt das rechtliche Interesse darin, dass die beklagte Partei das Recht behauptet. (T1)
- 8 Ob 85/03p
Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 Ob 85/03p
nur T1; Beisatz: Hier: Die in der Ausstellung einer Rechnung für geschaltete Inserate zu sehende Berühmung, der Kläger habe Inserate beauftragt, begründet ein Feststellungsinteresse. (T2)
- 4 Ob 231/06h
Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 231/06h

Auch; nur T1; Beisatz: Das rechtliche Interesse ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger auch eine weitergehende Feststellung über den Inhalt des zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Rechtsverhältnisses erwirken könnte (sei es durch eine weiter reichende negative Feststellungsklage, sei es durch eine positive Feststellungsklage). (T3)

- 1 Ob 4/08g

Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 4/08g

Vgl; nur T1; Beisatz: Allerdings bezogen auf den Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz. (T4)

Beisatz: Hier: Feststellungsantrag im Außerstreitverfahren. (T5)

- 7 Ob 219/10x

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 219/10x

- 4 Ob 240/12s

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 240/12s

Vgl

- 2 Ob 74/13s

Entscheidungstext OGH 07.05.2013 2 Ob 74/13s

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Die Frage des Feststellungsinteresses stellt sich nicht, weil ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt wurde. (T6)

- 8 Ob 62/14x

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 Ob 62/14x

- 9 Ob 61/18p

Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 Ob 61/18p

Auch; Beis ähnlich wie T2

- 8 Ob 137/19h

Entscheidungstext OGH 24.01.2020 8 Ob 137/19h

Vgl; Beisatz: Der Kläger muss auf allfällige Schritte der Gegenseite auf gerichtliche Geltendmachung der behaupteten Ansprüche nicht warten, sondern kann durch Feststellungsklage die von der Beklagten geschaffene Rechtsunsicherheit beenden. (T7)

Beisatz: Hier: Berühmung einer Forderung in Höhe von 10.548,46 EUR durch Fälligstellung im Rahmen eines Schreibens unter Klagsandrohung und Behauptung, der Kläger sei in diesem Umfang schadenersatzpflichtig geworden, wobei auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Klägers in den Raum gestellt wurde. (T8)

- 10 Ob 47/20i

Entscheidungstext OGH 19.01.2021 10 Ob 47/20i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0039260

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>